

Immissionsschutzgesetz;

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich durch die Firma H.Carnuth KG

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die H.Carnuth KG beantragte mit Schreiben vom 30.04.2025 (Eingang LRA am 22.05.2025) gem.§16 BImSchG die wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage. Es ist geplant die genehmigte Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten von maximal 3000 Tonnen auf maximal 4300 Tonnen zu erhöhen. Die Jahresmenge soll dabei nicht geändert werden. Weiter ist ein Neubau einer Lagerhalle für Eisen – und Nichteisenschrotte inklusive Metallspäne, der Neubau einer Überdachung als Anlieferungs- und Sortierplatz geplant, dies führt zu einer Erweiterung des Betriebsgeländes um das Flurstück Fl. Nr. 1411 der Gemarkung Oberalteich mit ca. 12393m².

Zudem ist die Errichtung und der Betrieb eines mobilen Zerkleinerers einer Metallsortieranlage geplant. Da in der Anlage oftmals Schrott durchgehandelt wird, wird zusätzlich die Nr. 8.15.3 der 4.BImSchG beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Merkmale des Vorhabens

Die H.Carnuth KG betreibt in Bogen, Furth auf einem Betriebsgelände von ca. 16948 m² eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Metallrecycling- und Lageranlage. Das beantragte Vorhaben umfasst die im Sachverhalt aufgeführten Maßnahmen. Die beantragten Maßnahmen werden in die bestehende Metallrecycling- und Lageranlagen eingebunden. Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässer, Flächen-, Volumen, -Qualitätsveränderungen erfolgen nicht. Ebenso erfolgt keine Entnahme aus dem Oberflächengewässern oder Grundwasser. Die Niederschlagsentwässerung der Dachflächen im Bestand erfolgt über Versickerung in Sickerschächten, die Ableitung der Lager –und Verkehrsflächen über einen Ölabscheider in den öffentlichen Regenwasserkanal. Die Dachfläche der neuen Lagerhalle und der neu dazukommenden Überdachung der Sortierhalle soll über einen Kanalanschluss an den Regenwasserkanal in der Further Straße erfolgen.

Durch den Neubau erfolgt eine zusätzliche Versiegelung des Bodens, ein Teil der Überbauung erfolgt dabei auf bereits befestigtem Betriebsgelände. Durch die Entsiegelung findet eine Veränderung von Flora und Fauna statt. Durch die Bauarbeiten fällt Aushub an.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Abfallbehandlungsanlage, die nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zertifiziert ist. Die in der Behandlungsanlage aufbereiteten Abfälle sind auch nach der Behandlung als Abfälle einzustufen, können jedoch aufgrund der Behandlung recycelt bzw. einer geeigneten Entsorgung zugeführt werden. Bei der Behandlung entstehen i.d.R. keine gefährlichen Abfälle. Soweit gefährliche Abfälle auftreten, werden diese den Anforderungen entsprechend gelagert. Die Lagermenge an gefährlichen Abfällen erhöht sich durch die geplanten Maßnahmen nicht. Abgesehen von den im Rahmen der Abfallbehandlung erzeugten Abfällen fallen in dem Betrieb nur verbrauchte Betriebsmittel und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an.

Um die Vorgaben der TA Luft hinsichtlich Verringerung der Entstehung und Ausbreitung von Staubemissionen einzuhalten werden Fahrwege befestigt und in vorgegebenen Zyklen gereinigt. Die Abwurfhöhen des Radladers und Baggers werden so gering wie möglich gehalten sowie die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände reduziert. Weiter sind Entstaubungsanlagen vorhanden, an diese sind die Schredderanlage und Sortieranlage angeschlossen. Auch die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TA Luft eingehalten und umgesetzt.

Bei Einsatz des mobilen Zerkleinerers ist mit keinen zusätzlichen relevanten Staubemissionen zu rechnen. Dieser ist mit Wasserdüsen zur Staubbeseitigung ausgestattet.

Im Anlagenbetrieb kommt es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten bzw. ergriffenen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Ein Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle an sich nicht gegeben. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Firmenintern wird Vorsorge gegen Störungen, Brandfälle etc. ergriffen. Vorhabenbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Maßnahmen ebenfalls auszuschließen.

Durch die Anlage auch mit den geplanten Änderungen sind alle aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG resultierenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen an die Luftreinhaltung eingehalten. Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung sind daher nicht gegeben.

Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund der vorgesehenen Schutzeinrichtungen gering ist. Austretende wassergefährdende Stoffe können Boden und Stauwasser lokal verunreinigen. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit jedoch nicht zu erwarten

Standort des Vorhabens:

Die bestehenden Metallrecycling-und Lageranlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebietes Furth, Deckblatt Nr. 8“ (Stand 18.07.2017) und ist hier als GE-Gewerbegebiet festgesetzt. Die Erweiterungsfläche befindet sich ebenfalls in diesem Bereich.

Das bestehende und zukünftige Betriebsgelände ist im Norden, Westen und Süden von bebauten und unbebauten Industrie –und Gewerbeflächen umschlossen. Im Nordosten des Betriebsgeländes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Osten schließt die Ortschaft Niedermenach an das Betriebsgelände an. Mit der beantragten Erweiterung rückt die Anlage auf rund 40 m an die nächst gelegene Bebauung heran.

Am Untersuchungsstandort liegen keine FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald beginnt nördlich der Autobahn A3. Auch befinden sich keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile im Einwirkungsbereich.

In der Umgebung der Anlage befinden sich Biotope und Ökoflächenkataster. Erheblich nachteilige Einwirkungen sind dort aufgrund nicht relevanter Emissionen nicht gegeben.

Weiter befinden sich am Untersuchungsstandort keine Hochwassergefahrenflächen oder Überschwemmungsbereiche, keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete sowie Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Am Standort bzw. in der näheren Umgebung liegen keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden.

Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte eine Anhörung nachfolgender Fachstellen: Fachlicher Naturschutz, Technischer Umweltschutz, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der oben aufgeführten Kriterien zu Merkmalen und Standort des Vorhabens unter Zuziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden beurteilt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 02.07.2025
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Denk